



**Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
vom 14. Juli 2010**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 562)

unter Berücksichtigung der

Ersten Änderung vom 18. April 2012

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2012 S. 222)

unter Berücksichtigung der

Zweiten Änderung vom 12. Februar 2014

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2014 S. 124)

unter Berücksichtigung der

Dritten Änderung vom 19. Februar 2015

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2015 S. 129)

unter Berücksichtigung der

Vierten Änderung vom 18. Februar 2016

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2016 S. 77)

unter Berücksichtigung der

Fünften Änderung vom 9. Februar 2017

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2017 S. 50)

unter Berücksichtigung der

Sechsten Änderung vom 19. Februar 2018

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2018 S. 121)



Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 562), zuletzt geändert durch die fünfte Änderung der Studienordnung vom 09. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 04/2017, S. 50). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) die Änderung am 11. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics (EES) ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Biologie oder einem verwandten Fach der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss. ²Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen durch den Prüfungsausschuss. ³Eine Gleichwertigkeit ist i. d. Regel gegeben, wenn der Hochschulabschluss dem Ausbildungsniveau einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entspricht.
- (3) ¹Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. ²Diese erfordert in der Regel gute bis sehr gute fachspezifische Leistungen in Fächern wie Ökologie, Zoologie, Botanik, Mikrobiologie und Evolutionsbiologie, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.



- (4) ¹Die aktuellen Leistungen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss sollten für eine Zulassung von Studierenden mit Abschluss im Bachelor Biologie (oder vergleichbar, s. (2)) mit dem Gesamtpredikat 2,7 oder besser bewertet worden sein. ²Bewerber anderer Fachrichtungen, oder Bewerber deren Abschluss im Gesamtpredikat schlechter als 2,7 bewertet ist und die die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics erkennen lassen. ³Hierfür sind Motivationsschreiben, Lebenslauf, bisherige praktische Erfahrungen sowie Praxisnähe der bisherigen Ausbildung sowie fachliches und persönliches Engagement ausschlaggebend. ⁴Die Entscheidung hierüber wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Evolution, Ecology and Systematics getroffen. ⁵In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. ⁶Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Gute Englischkenntnisse sind unverzichtbar und werden vorausgesetzt.
- (6) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder äquivalente Leistungen),
 - Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in oben genannten Fächern (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) gemäß § 2 (2),
 - Motivationsschreiben zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums EES gemäß § 2 (4).
 - Detaillierter Lebenslauf inklusive weiterer fachspezifischer Leistungen
 - Schulabgangszeugnis
 - ggf. Nachweise über einschlägige ausgeübte Berufstätigkeit

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (2) ¹Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre. ²Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium Evolution, Ecology and Systematics beginnt im Wintersemester.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Master-Studiengangs Evolution, Ecology and Systematics ist es, aufbauend auf Kenntnissen biologischer Systeme, die in einem Bachelor-Studiengang erworben wurden, das Wissen zu aktuellen Fragestellungen und Methoden der organismischen und evolutionären Biologie auf allen Integrationsebenen wesentlich zu vertiefen und wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen zu können. ²Das Studium ist bewusst interdisziplinär ausgerichtet, sodass die Studierenden Kompetenzen zur Ökologie, Diversität (inkl. Artenkenntnis), Evolutionsbiologie, Paläontologie, Systematik und Phylogenetik auf unterschiedlichen Organisationsebenen und für verschiedene Organismengruppen erwerben können. ³Einbezogen wird hierbei die Vermittlung methodischer Kenntnisse zur Statistik. ⁴Die Ausbildung befähigt damit zur wissenschaftlichen Arbeit in hochaktuellen Berufsfeldern der organismischen Biologie. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, forschungsorientierte Tätigkeiten an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Museen, in Behörden, Verbänden oder der Privatwirtschaft auszuüben.
- (2) ¹Der Das Lehrprofil des Master-Studiengangs zeichnet sich durch einen hohen Anteil selbstständiger Arbeiten in Seminaren und praktischen Übungen aus. ²Es werden verschiedene Wahlpflichtmodule angeboten, durch die eine breite Ausbildung in allen oben genannten Fächern, aber auch eine fachliche Schwerpunktbildung möglich ist. ³Zu den vermittelten Schlüsselqualifikationen zählen die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (insbesondere in englischer Sprache).
- (3) ¹Das experimentell ausgerichtete Studium ist konsekutiv aufgebaut, forschungsorientiert und führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Absolventen erwerben neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten zur Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse in der Öffentlichkeit und können durch die Möglichkeit eines Auslandssemesters auch internationale Erfahrungen sammeln. ³Der Master-Studiengang qualifiziert insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn und stellt die Voraussetzung für ein aufbauendes Promotionsstudium in den Bereichen Zoologie, Botanik, Systematik, Ökologie, Evolutionsbiologie und funktionelle Biodiversitätsforschung an der FSU sowie im In- und Ausland dar. ⁴Die Ausbildung befähigt damit zur wissenschaftlichen Arbeit in hochaktuellen Berufsfeldern der organismischen Biologie.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Geländeseminaren, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Laborübungen, Kolloquien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.



- (3) ¹Das Studium wird durch die Anfertigung der Master-Arbeit abgeschlossen. ²Durch das Abfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Teilgebiet des Studienganges selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Erarbeitung und Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. ²Das erste Studienjahr umfasst fünf fachübergreifende Grundmodule (Pflicht) im Umfang von 30 LP:

- a. C1- Evolutionsforschung (5 LP)
- b. C2- Ökologie und Diversität (5 LP)
- c. C3- Artenkenntnis (10 LP)
- d. C4- Versuchsplanung und Analyse biologischer Daten (5 LP)
- e. C5- Großexkursion EES (5 LP)

³Weiterhin sind Aufbaumodule (Wahlpflicht) im Gesamtumfang von 30 LP aus den Bereichen Evolution, Biodiversität, Morphologie, Entwicklungsbiologie, Paläobiologie, Phylogenie und Phylogenetik, Ökologie, Geobotanik und Populations- und Evolutionsgenetik innerhalb der ersten drei Semester zu wählen. ⁴Über das jeweils aktuelle Modulangebot informiert der Modulkatalog zum Master-Studiengang Evolution, Ecology and Systematics.

⁵Weitere Module aus einem anderen biologischen oder geowissenschaftlichen Master-Studiengang können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

- (2) ¹Bereits im ersten Studienjahr kann im Sommersemester mit der Bearbeitung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Projektmodul (30 LP) begonnen werden. ²Die Abfassung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester (30 LP).
- (3) ¹Über die Untergliederung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen und der Studienplan im Modulkatalog. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Inhalte, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -leistungen.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) ¹Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. ²Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des zweiten bzw. dritten Fachsemesters empfohlen (Mobilitätsfenster). ³Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. ⁴Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.



- (2) ¹Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. ²In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Die Grund- und Aufbaumodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 10

Zulassung zu einzelnen Modulen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. ²Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach erfolgreichem Abschluss des Projektmoduls. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für einzelne Aufbaumodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird durch Studienfachberater aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme stehen das Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät sowie die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. ³Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. ⁴Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Präsidenten.



- (2) ¹Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Biologie regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. ²Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics aufnehmen.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena